

Zwischen der  
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
und der

Kinderheim Haus des Kindes Wildfang GmbH, Flachshofweg 16, 27386 Bothel

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b SGB VIII**

geschlossen:

---

**1. Gegenstand**

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach §§ 34, 35a, (41) SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für Kinder/Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren in der **Rekumer Straße 12, 28777 Bremen** erbringt.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung „Heimerziehung/Heilpädagogisch/therapeutische Wohngruppe - Intensivpädagogische therapeutische Wohngruppe mit Begleitung“ (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlage 2).

**2. Leistungsvereinbarung**

2.1. In der „Rekumer Straße 12“ werden maximal 7 Kinder/Jugendliche betreut. Zielgruppe dieser intensivpädagogischen Einrichtung sind Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, die seelisch behindert oder von seelischer Behinderung bedroht sind mit unterschiedlichen Verhaltensmustern im Grenzbereich zu psychiatrischen Auffälligkeiten.

2.2. Hoodtraining ist Bestandteil der Leistung und für alle Kinder und Jugendlichen obligatorisch.

2.3. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards, der ordnungsrechtlicher Bestimmungen und der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die in der Betriebserlaubnis enthaltenen Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.4. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001.

2.5. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Ge-

fährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

#### Vereinbarungszeitraum 15.01.2018 – 14.01.2019:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	221,18€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	17,51€
<b>Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag</b>	<b>238,69€</b>

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigelegten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

### 4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 31.03.2015. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre - bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2019) - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

### 5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem 15.01.2018 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat eine Mindestlaufzeit von mindestens 12 Monaten, gilt also mindestens bis zum 14.01.2019.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

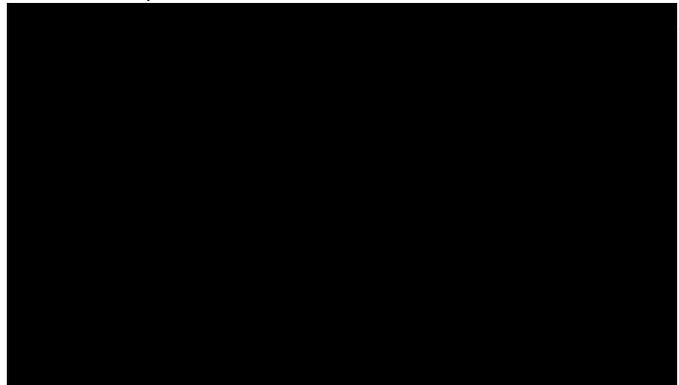
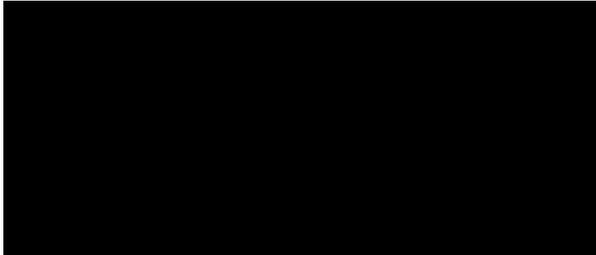
6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Geschlossen: Bremen, 22. März 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag



### Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Berechnungsbogen

<b>Leistungsangebotstyp Nr.: 3</b>	<b>Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe</b>
1. Art des Angebots	Intensivpädagogische therapeutische Wohngruppe mit Begleitung für 7 Plätze
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Kinder/Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 12-16 Jahren. (Ausnahmen sind mit dem Landesjugendamt abzustimmen). Das Hoodtraining ist für alle Kinder und Jugendlichen obligatorisch.</p> <p>Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Minderjährige mit unterschiedlichen Verhaltensmustern im Grenzbereich zu psychiatrischen Auffälligkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Massive Schulschwierigkeiten bis Schulverweigerung</li> <li>• die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen,</li> <li>• die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen.</li> <li>• Aggressivität und Gewaltausbrüche</li> <li>• Alkohol- und Drogenkontakte</li> <li>• Delinquenz</li> </ul>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Allgemeine Zielsetzung ist die Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung der zu Betreuenden. Hierbei soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden spezifische, nachhaltige und aufbauende Erfahrungen zu sammeln. Zu den allgemeinen Zielen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Straftaten, Steigerung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit</li> <li>• Erlernen von sozialen Handlungsalternativen und Erweiterung der personalen und sozialen Kompetenzen</li> <li>• Einstellung von ggf. Drogen- und Alkoholkonsum</li> <li>• Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits.</li> <li>• Bearbeitung traumatischer Erlebnisse.</li> <li>• Stärkung und Erweiterung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen.</li> <li>• Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie.</li> <li>• Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Vermittlung in eine andere Betreuungsform.</li> <li>• Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung.</li> </ul>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Reinigung und Pflege der Wäsche.</p> <p>Wohnen in Einzelzimmern</p>
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.

<p><b>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</b></p>	<p>Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielt die verlässliche Beziehungsarbeit in einem ganzheitlichen Erfahrungsraum eine wesentliche Rolle. Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogische-therapeutische Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der vorliegenden Diagnostik in eine gezielte professionelle Förderplanung.</li> <li>• Einzel- oder- Gruppenförderung durch Psychologin/Psychologen.</li> <li>• Einleitung und Sicherstellung von Therapie- und Förderangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie etc.) auf der Grundlage des SGB V(gesetzliche Krankenversicherung).</li> <li>• Bereitstellung eines altersgerechten Settings,</li> <li>• Wahrnehmung der Aufsichtspflicht,</li> <li>• Einzel- und / oder Gruppenarbeit,</li> <li>• Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemeiner Methoden</li> <li>• Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich,</li> <li>• Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.</li> <li>• Sicherstellung der Kindrechte</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> <li>• Beschäftigungsbereich</li> <li>• Interne Sportangebote/Hood-Training</li> <li>• Heiminternes Schulsozialkompetenztraining</li> </ul> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen</p>
<p><b>6. Personelle Ausstattung</b></p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/n Sozialpädagogin/ Sozialpädagogen.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen; oder Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation. Mindestens eine Kraft mit heilpäd. oder therap. Zusatzqualifikation ist vorhanden. Psychologische/psychotherapeutische Beratungskompetenz ist vorhanden und abrufbar.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft (nicht Fachkraft) ist vorhanden. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Rufbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><b><u>Personalanhaltswerte:</u></b> (siehe Personaleinsatzplan)</p> <p><b>Betreuung: 1 zu 1,4</b></p> <p>Geschäftsführung/Verwaltungsanteil Bothel</p> <p>Gruppendienst: 1 VZÄ SozialarbeiterIn 1 VZÄ PsychologIn 3 VZÄ ErzieherInnen</p> <p>Gruppenübergreifende Dienste: 1 VZÄ ArbeitsanleiterIN 1 VZÄ LernhelferIn/SportanleiterIN</p> <p>Nachtdienst: 1 anwesende Nachtbereitschaft</p> <p>1 Hauswirtschaftskraft/Reinigungskraft</p>

<b>7. Umfang der Leistung</b>	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. 2 KFZ
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit nach internem Handbuch</li> <li>• Supervision</li> <li>• MitarbeiterInnenschulung nach PART</li> </ul>
<b>11. Leistungsentgelt</b>	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.  <b>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten,</li> <li>- Bekleidungspauschale,</li> <li>- für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch. Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li> <li>- mehrtägige Klassenfahrten,</li> <li>- Ersteinrichtung soweit erforderlich</li> <li>- Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über die Grenzen des Landes Bremen hinausgehen.</li> </ul>